

Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung)

vom 21. Februar 2023, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger
Nr. 10/2023, S. 508 – 510 vom 06. März 2023

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 34 Abs. 6, 44 Abs. 1 Nr. 14 ThürLMG folgende Satzung:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Bürgermedien in Thüringen im Sinne von § 32 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG). Sie soll einen einheitlichen und objektiven Vollzug der für die Bürgermedien geltenden Vorschriften sicherstellen.
- (2) Bürgermedien sind Bürgerradios und Bürgerfernsehen, das Thüringer Medienbildungszentrum der TLM und sonstige Bürgermedien.
- (3) Bürgermedien sind nichtkommerzielle Angebote, deren Trägerinnen und Träger keine Gewinnerzielung beabsichtigen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Bürgermedien sollen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten und die Bürgerinnen und Bürger zu einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien bewegen.
- (2) Aufgaben der Bürgermedien sind insbesondere
 - lokale und regionale Information,
 - Medienbildung und
 - Gewährleistung eines chancengleichen Zugangs zu diesen Angeboten.
- (3) Bürgermedien können Sendungen und Beiträge untereinander austauschen.

§ 3 Verbreitung

Bürgermedien können insbesondere terrestrisch, per Kabel und online verbreitet werden.

§ 4 Förderung

Die TLM kann zugelassene Bürgermedienangebote nach Maßgabe ihrer haushalterischen Möglichkeiten fördern. Das Nähere regelt die TLM durch eine Förderrichtlinie.

II. Abschnitt Bürgerradios und Bürgerfernsehen

§ 5 Grundsätze

Aufgabe von Bürgerradios und Bürgerfernsehen ist die Verbreitung lokaler und regionaler Informationen. Daneben sollen sie praktische und theoretische Medienbildung vermitteln, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern einen chancengleichen Zugang gewährleisten und die Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

§ 6 Zulassung von Bürgerradio und Bürgerfernsehen

(1) Die Zulassung erhalten sollen grundsätzlich nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine, deren Vereinszweck die Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen ist. Veranstalterinnen und Veranstalter von Bürgerradio und Bürgerfernsehen müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Rundfunkveranstalter erfüllen (§ 34 Abs. 2 ThürLMG in Verbindung mit §§ 8 ff. ThürLMG in Verbindung mit § 53 MStV).

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt. Zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Antragstellenden sowie der gesetzlich oder satzungsmäßig zur Vertretung berechtigten Person,
2. gegebenenfalls Satzungen, Gesellschaftsverträge,
3. erweitertes Führungszeugnis der gesetzlich oder satzungsmäßig zur Vertretung berechtigten Person (§ 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)),
4. Erklärung der gesetzlich oder satzungsmäßig zur Vertretung berechtigten Person, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 53 MStV und § 8 Abs. 2 und 3 ThürLMG erfüllt sind,
5. ein Konzept, in dem insbesondere beschrieben wird,
 - a) wie die lokale Information unter Berücksichtigung eines Redaktionsmanagements zur Steuerung und Sicherung publizistischer Qualität realisiert wird,
 - b) welche Medienbildungsangebote einschließlich geeigneter Aus- und Fortbildungsangebote vorgesehen sind,
 - c) wie Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der offenen Sendeflächen eine Beteiligung am Bürgerradio oder Bürgerfernsehen mit

selbstproduzierten, eigenständig gestalteten Beiträgen und Sendungen chancengleich ermöglicht wird,

- d) wie die antragstellende Person die Veranstaltung des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens wirtschaftlich (Finanzplan), technisch und organisatorisch sicherstellt,
- e) wie sich die antragstellende Person zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer a) bis d) insbesondere lokal und regional vernetzt.

Änderungen sind der TLM unverzüglich mitzuteilen.

- 6. Benennung einer für das Programm verantwortlichen Person beziehungsweise mehrerer programmverantwortlicher Personen sowie der Erklärung, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(3) Die Zulassung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.

§ 7

Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten

(1) Die TLM weist lokale terrestrische Übertragungskapazitäten grundsätzlich nur Bürgerradios und Bürgerfernsehen zu. Pro Standort stehen Übertragungskapazitäten für ein Bürgerradio oder ein Bürgerfernsehen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Wann und für welchen Standort Kapazitäten für Bürgerradios oder Bürgerfernsehen zugewiesen werden, richtet sich insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- 1. die strukturellen, gesellschaftlichen, kulturellen und verbreitungstechnischen Gegebenheiten im Verbreitungsgebiet,
- 2. eine angemessene regionale Verteilung in Thüringen und
- 3. die haushaltsmäßigen Möglichkeiten der TLM.

(2) Die TLM schreibt zu vergebende terrestrische Übertragungskapazitäten für Bürgerradios und Bürgerfernsehen im Thüringer Staatsanzeiger durch dortigen Hinweis auf den vollständigen Text der Ausschreibung auf der TLM-eigenen Homepage aus.

(3) Die Zuweisung wird auf Antrag erteilt. Dieser muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist bei der TLM eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ende der Bewerbungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Bewerben sich zwei oder mehr Antragstellende für die Zuweisung, die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen, wirkt die TLM auf eine gemeinsame Antragstellung hin. Kommt es zu keiner Einigung über eine gemeinsame Antragstellung, hat Vorrang, wer in größerem Maße erwarten lässt, den vielfältigen Aufgaben des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens gerecht zu werden. Maßgeblich hierfür ist insbesondere das nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 eingereichte Konzept.

(5) Die Zuweisung wird höchstens für die Dauer der Zulassung erteilt. Verlängerungen sind möglich.

§ 8 **Sendezeit**

- (1) Die Zuweisung ermächtigt zur Nutzung der Übertragungskapazität im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Mindestens sieben Stunden pro Tag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr müssen aus selbstgestalteten redaktionellen Sendungen bestehen (Redaktionszeit). Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind hiervon ausgenommen. Die Redaktionszeit darf in höchstens drei feste Sendeabschnitte pro Tag mit einem Mindestumfang von einer Stunde geteilt werden. Die Redaktionszeit muss mindestens sechs informierende und beratende originäre Wortbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug enthalten. Diese Beiträge müssen in der Summe pro Tag mindestens einen Umfang von 30 Minuten erreichen. Wiederholungen und Übernahmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Mindestens 14 Stunden pro Woche sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter als offene Sendeflächen bereitzuhalten, davon mindestens eine Stunde täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (4) Zwei Stunden wöchentlich, grundsätzlich am Wochenende in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter als feste Sendefläche für die Ausstrahlung der Ergebnisse des Thüringer Medienbildungszentrums der TLM bereitzuhalten.
- (5) Auf der zugewiesenen Übertragungskapazität kann in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtsendezeit) ein werbefreies, ortsüblich nicht empfangbares Programm ausgestrahlt werden. Die Ausstrahlung bedarf der vorherigen Zustimmung der TLM.
- (6) Die Sendezeiten nach den Absätzen 2 bis 5 werden grundsätzlich nicht aufeinander angerechnet.
- (7) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben der TLM einen Sendeplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Sendezeiten nach den Absätzen 2 bis 5 verteilt werden sollen. Die TLM kann die Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 5 nach Anhörung der Veranstalterin oder des Veranstalters ändern.
- (8) Die Sendezeit kann von der TLM nach Anhörung aller Beteiligten im Einzelfall oder dauerhaft insbesondere zugunsten nichtkommerziellen Ereignis- oder Einrichtungsrundfunks eingeschränkt werden.
- (9) Wird eine Übertragungskapazität von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern genutzt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 9 **Redaktionelles Programm**

- (1) Das redaktionelle Programm hat vorrangig und vielfältig zur Information und Meinungsbildung über das Geschehen im Verbreitungsgebiet beizutragen. Es darf nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.
- (2) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.
- (3) Die für das Programm verantwortliche Person nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 trägt die Programmverantwortung auch für Beiträge und Sendungen, die im Rahmen von Programmübernahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 ausgestrahlt werden.

§ 10

Offene Sendeflächen

(1) Bürgerradio oder Bürgerfernsehen Veranstaltende richten offene Sendeflächen ein. Sie bieten Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, eigene Beiträge und Sendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Programmverantwortung für diese Beiträge trägt die jeweilige Bürgerin oder der jeweilige Bürger. Bei Nutzergruppen ist eine für die Redaktion verantwortliche Person zu bestimmen. Diese programmverantwortliche Person muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(2) Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet des Bürgerradios oder Bürgerfernsehens haben und die allgemeinen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk erfüllen.

(3) Bürgerradio oder Bürgerfernsehen Veranstaltende organisieren und regeln den Zugang und den Betrieb der offenen Sendeflächen. Das Nähere regelt eine Haus- und Nutzungsordnung, die von der TLM zu genehmigen ist.

(4) In Streitfällen über Nutzungs-, Produktions- und Ausstrahlungsfragen ist zunächst auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Bürgerinnen oder Bürgern und Veranstalterin oder Veranstalter hinzuwirken. Kommt keine Einigung zustande, kann bei der TLM schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet der Direktor der TLM. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen Bestimmungen des ThürLMG, dieser Satzung und der ihr zugrunde liegenden Haus- und Nutzungsordnung entscheidet der Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung der TLM über einen Ausschluss der Bürgerin oder des Bürgers.

§ 11

Aufzeichnungspflicht

Bürgerradio oder Bürgerfernsehen Veranstaltende haben das gesamte Programm einschließlich der Sendezeiten nach § 8 Abs. 2 bis 5 aufzuzeichnen und aufzubewahren. Es gilt § 26 ThürLMG.

III. Abschnitt

Thüringer Medienbildungszentrum der TLM (TMBZ)

§ 12

Grundsätze

(1) Das TMBZ hat insbesondere den Auftrag,

- Medienprojekte zu initiieren, anzuleiten und zu realisieren,
- Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien anzubieten und
- Projekte mit Pilotcharakter durchzuführen.

Dabei sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen und neue Medientechnologien zu berücksichtigen.

(2) Die TLM betreibt das TMBZ mit den Standorten in Erfurt und Gera.

(3) Die Angebote des TMBZ sind zugangsoffen, kostenfrei sowie in ihrer Gesamtheit milieu- und generationsübergreifend.

§ 13

Partner und Zielgruppen

Partnerinnen oder Partner und Zielgruppen des TMBZ sind insbesondere die Veranstalterinnen und Veranstalter von Bürgerradios und Bürgerfernsehen, die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, die Schulen, die Kindertagesstätten, die Einrichtungen der Berufsbildung, die Hochschulen und Studienseminare, die Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenbildung sowie weitere Einrichtungen der Medienbildung auf Landes- und Bundesebene.

§ 14

TMBZ Erfurt

(1) Am Standort Erfurt steht die medienpädagogische Projektarbeit im Vordergrund. Schwerpunkte sind:

- die Konzeption und Durchführung von Medienprojekten mit Kindern, Jugendlichen sowie auch Erwachsenen,
- die Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte und professionell Erziehende,
- die Fort- und Weiterbildung von Medienschaffenden,
- die Beratung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten und
- die koordinierende Netzwerkarbeit im Rahmen des Thüringer Medienkompetenznetzwerks.

Darüber hinaus erfolgt hier die Koordination der Zusammenarbeit mit den Bürger-radio und Bürgerfernsehen Veranstaltenden.

(2) Die Aufgaben werden im Rahmen der organisatorischen und haushalterischen Möglichkeiten vor Ort und thüringenweit erfüllt.

§ 15

TMBZ Gera

(1) Am Standort Gera steht das Medium Fernsehen im Vordergrund. Schwerpunkte sind:

- die Konzeption und Herstellung qualitativ hochwertiger Sendebiträge durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Konzeption und Erprobung neuer Sendeformate und -techniken,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Medienschaffenden, insbesondere der Thüringer Lokalfernsehveranstalter und
- die Redaktionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Konzeption und Durchführung von Medienprojekten.

(2) Die Aufgaben werden im Rahmen der organisatorischen und haushalterischen Möglichkeiten vor Ort und im Sendegebiet erfüllt.

§ 16

Verbreitung der Projektergebnisse und Sendeverantwortung

(1) Das TMBZ kann die Ergebnisse der Projekte terrestrisch, im Kabel oder im Internet verbreiten. Hierzu sollen auch die Sendezeiten nach § 8 Abs. 4 in Bürger-radios und im Bürgerfernsehen genutzt werden. Ein Anspruch gegenüber dem TMBZ auf Verbreitung des Projektergebnisses besteht nicht.

(2) Werden Projekte im Rundfunk verbreitet, tragen die jeweiligen Bürgerinnen oder Bürger die Sendeverantwortung. Bei Projektgruppen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese sendeverantwortliche Person muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürLMG erfüllen.

(3) Das Nähere kann die TLM durch eine Haus- und Nutzungsordnung regeln.

IV. Abschnitt

Sonstige Bürgermedienangebote und Schlussbestimmungen

§ 17

Sonstige Bürgermedienangebote

Erfüllt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht die Voraussetzungen für eine Bürgerradio- oder Bürgerfernsehzulassung gemäß § 6, kann sie oder er als Veranstalterin oder Veranstalter oder Trägerin oder Träger eines sonstigen Bürgermedienangebots zugelassen werden, soweit sie oder er die allgemeinen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk erfüllt.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Personen unabhängig von deren Geschlecht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für den Betrieb von Bürgermedien in Thüringen (Bürgermedien-Satzung) in der Fassung vom 28. Oktober 2014, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2014 S. 1567–1568 vom 10. November 2014 außer Kraft.

Erfurt, 21. Februar 2023
Thüringer Landesmedienanstalt